

# Schleswig-Holstein Der echte Norden

- Landesverordnung über eine Plausibilitätsprüfung -



## Für wen ist die Prüfung gedacht?



- Personen, die aus ihrem Herkunftsland geflohen sind
- ohne eigenes Verschulden daran gehindert, einen Nachweis über dort erworbenen schulischen Bildungsstand durch Vorlage eines Originaldokumentes zu führen

weitere Voraussetzungen:


- wäre das Originaldokument oder eine beglaubigte (§ 91 LVwG) Kopie vorhanden, könnte der Bildungsnachweis durch das MSB gemäß § 140 Abs. 3 SchulG als gleichwertig mit dem ESA oder MSA anerkannt werden
- bestimmter Aufenthaltsstatus (Anlage 1 zur PlausiVO)
- oder vergleichbarer Fall (Ausgleich fluchtbedingter Nachteile im Sinne der PlausiVO)
- Aufenthalt in Bundesgebiet nach dem 31. Dezember des Jahres, das dem Jahr der Plausibilitätsprüfung vier Jahre vorausgeht
- melderechtlicher Hauptwohnsitz in SH

## Anlage 1 (Aufenthaltsstatus)

Nr.	Bezeichnung	Regelung
1	Aufenthaltserteilung aus humanitären Gründen - Asylberechtigte	§ 25 Absatz 1 AufenthG
2	Aufenthaltserteilung aus humanitären Gründen - Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention	§ 25 Absatz 2 Alternative 1 AufenthG
3	Aufenthaltserteilung aus humanitären Gründen - Subsidiärer Schutz	§ 25 Absatz 2 Alternative 2 AufenthG
4	Aufenthaltserteilung aus humanitären Gründen - nationaler Abschiebungsschutz	§ 25 Absatz 3 AufenthG
5	Aufnahme aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen	§ 22 Sätze 1 und 2 AufenthG
6	Aufenthaltserteilung für Ausländer aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland	§ 23 Absätze 1 und 2 AufenthG
7	Aufenthaltserteilung zum vorübergehenden Schutz im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen in die Europäische Union (Richtlinie 2001/55/EG)	§ 24 AufenthG
8	Aufenthaltserteilung für Asylsuchende (dies gilt nicht für Personen aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß Artikel 16a Absatz 3 des Grundgesetzes in Verbindung mit Anlage II zu § 29a des Asylgesetzes)	§ 55 AsylG
9	Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung ( <u>Duldung</u> ), wenn die Abschiebung aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung der politischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland nicht erfolgen soll, oder wenn die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist (dies gilt nicht für Personen aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß Artikel 16a Absatz 3 des Grundgesetzes in Verbindung mit Anlage II zu § 29a des Asylgesetzes)	§ 60a AufenthG

## Zweck der Plausibilitätsprüfung


- es geht **nicht** um den Erwerb eines Schulabschlusses
- Prüflinge (ohne Nachweisdokument) sollen **in ihrer Herkunftssprache** belegen können, dass der vorgetragene, im Herkunftsland erworbene schulische Bildungsstand hinsichtlich eines ESA (Erster allgemeinbildender Schulabschluss) oder MSA (Mittlerer Schulabschluss) plausibel ist
- Erwerb bestimmter schulischer Zugangsberechtigungen
- Bescheinigung zur Verwendung auf dem Ausbildungs- und/oder Arbeitsmarkt

  
Schleswig-Holstein  
Ministerium für Schule  
und Berufsbildung

## Verfahren

1. Zulassung zur Prüfung
  - > Referat III 14 im MSB
  
2. Durchführung der Prüfung
  - > **schriftliche Prüfung (90 Minuten) in der Herkunftssprache als Fach**
  - > **mündl. Prüfung (30 Min. inkl. Vorbereitung) in der Herkunftssprache als Fach**
  - > **schriftliche Prüfung (90 Minuten) in Mathematik in der Herkunftssprache**
  
3. Ausstellen der Bescheinigungen gemäß Anlagen 2 bis 7 zur PlausiVO
  - > Referat III 14 im MSB

Schleswig-Holstein. Der echte Norden. 5

  
Schleswig-Holstein  
Ministerium für Schule  
und Berufsbildung

## schulische Berechtigungen (1)

1. **Zugang zur 10. Jahrgangsstufe an der Gemeinschaftsschule**
  - > Prüfung hinsichtlich eines ESA
  - > in beiden Prüfungen jeweils mind. 67% der möglichen Punktzahl
  - > 19. Lebensjahr im Zeitpunkt des Antrages auf Zulassung noch nicht vollendet
  
2. **Zugang zur Berufsfachschule gem. § 1 Abs. 1, Abs. 2 sowie Abs. 3 Nr. 14 BFSVO**
  - > Prüfung hinsichtlich eines ESA
  - > in beiden Prüfungen jeweils mind. 50% der möglichen Punktzahl
  - > ggf. weitere Beschulungsvoraussetzungen gemäß BFSVO liegen vor  
(Prüfung erfolgt durch die betreffende Schule)

Schleswig-Holstein. Der echte Norden. 6

## schulische Berechtigung (2)

### 3. Zugang zur Oberstufe an einer Gemeinschaftsschule oder einem Gymnasium

- > Prüfung hinsichtlich eines MSA
- > in beiden Prüfungen jeweils mind. 67% der möglichen Punktzahl
- > 19. Lebensjahr im Zeitpunkt des Antrages auf Zulassung noch nicht vollendet
- > Zugang ist vorläufig und wird endgültig mit Versetzung in Qualifikationsphase

### 4. Zugang zum Beruflichen Gymnasium

- > Prüfung hinsichtlich eines MSA
- > in beiden Prüfungen jeweils mind. 67% der möglichen Punktzahl
- > Zugang ist vorläufig und wird endgültig mit Versetzung in Qualifikationsphase

## schulische Berechtigung (3)

### 5. Zugang zur Berufsfachschule gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 bis 13 sowie Nr. 15 und 16 BFSVO

- > Prüfung hinsichtlich eines MSA
- > in beiden Prüfungen jeweils mind. 50% der möglichen Punktzahl
- > ggf. weitere Beschulungsvoraussetzungen gemäß BFSVO liegen vor  
(Prüfung erfolgt durch die betreffende Schule)

### 6. keine Berechtigung, aber Bescheinigung gem. Anlage 7 zur PlausiVO

- (Zweck: Verwendung auf dem Ausbildungs- und/oder Arbeitsmarkt)
- > Prüfung hinsichtlich eines ESA oder eines MSA
  - > in beiden Prüfungen jeweils mind. 50% der möglichen Punktzahl

## Hintergrund

- Zugang zur/zum:
  1. 10. Jahrgangsstufe an Gemeinschaftsschule
  2. Oberstufe an Gemeinschaftsschule und Gymnasium
  3. Beruflichen Gymnasium
  4. Berufsfachschule (Typ 1, 2 und 3)
    - >> setzt **bestimmte schulische Leistungsvoraussetzungen**
    - (insbesondere ESA oder MSA) voraus
  
- **MSB** ist zuständig für die Anerkennung von im Ausland erreichten Bildungsnachweisen